

s.B.42.13. - BA/gb.

N o t i z  
-----

über die Besprechung zwischen Vertretern der Bundesbehörden und der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend die erblosen Vermögenswerte in der Schweiz, abgehalten am 11. Dezember 1961 im Parlamentsgebäude in Bern.  
-----

Anwesende: seitens der Bundesbehörden:

Bundespräsident Wahlen (Vorsitz),  
Bundesrat von Moos,  
Dr. Mottier, Direktor der Justizabteilung,  
Dr. Bär, Rechtsdienst des Politischen Departements;

seitens der Bankiervereinigung:

Dr. Matter, Direktor der Basler Kantonalbank, Präsident der juristischen Kommission und Vizepräsident der Schweizerischen Bankiervereinigung,  
Dr. Oetterli, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung,  
Dr. Stockmann, Rechtskonsulent des Schweizerischen Bankvereins.

Bundespräsident Wahlen eröffnet die Sitzung um 15 Uhr und ersucht die Vertreter der Bankiervereinigung, ihren Standpunkt darzulegen.

Dr. Matter dankt den Vertretern des Bundesrates für ihre Bereitschaft zu dieser Besprechung. Er wiederholt hierauf die bereits in früheren Eingaben enthaltenen Bemerkungen, wonach die Bankiervereinigung bisher noch nie zusammenhängend über die Motive,



die nun zum Erlass eines Bundesbeschlusses führen sollen, informiert worden sei. Die Bankiervereinigung sei erstaunt, dass man zu einem solchen Erlass schreiten wolle, obwohl Bundesrat Feldmann seinerzeit erklärt habe, dieser Weg werde nur eingeschlagen, wenn mindestens 3 Millionen Franken sogenannte erblose Vermögenswerte vorhanden seien. Die von der Bankiervereinigung bei ihren Mitgliedern durchgeführte Enquête habe aber bekanntlich gezeigt, dass nur solche Werte in der Höhe von max. 1 Million Franken bestehen. Er verweist auf das Gutachten der Herren alt Bundesrichter Bolla und Prof. Niederer. Die von ihm präsiidierte juristische Kommission der Bankiervereinigung möchte gerne die Gründe erfahren, die die Bundesbehörden dazu bewogen haben, nicht den in diesem Gutachten empfohlenen Weg zu wählen. Er weist ferner darauf hin, dass das Bankgeheimnis für einen Teil der Mitglieder im internationalen Finanzverkehr von grosser Bedeutung sei, sodass eine Verletzung für sie weittragende Folgen haben würde. Er befürchtet insbesondere, dass nach dem Erlass als Repressalie Vermögen dieser Banken vor allem in USA, Grossbritannien und Frankreich beschlagnahmt werden könnten. Des weiteren sei zu befürchten, dass nach Auflösung des Fonds noch berechnigte Ansprüche auf bereits abgelieferte Vermögenswerte gestellt würden. Es komme häufig vor, dass sich Kontoinhaber während langer Zeit nicht melden.

Dr. Oetterli stellt fest, dass im vorliegenden Fall eine Kollision zwischen den Interessen des Bankgewerbes und der Aussenpolitik bestehe. Er betont, dass, sofern die im Gutachten Bolla/Niederer postulierten Massnahmen ergriffen würden, die Banken mit den Bundesbehörden zusammenarbeiten würden. Er weist darauf hin, dass die im vorliegenden Fall eintretende Verletzung anerkannter Rechtsgrundsätze weiter ginge als seinerzeit bei der Liquidation der deutschen Vermögenswerte oder beim Raubgutbeschluss. Insbesondere sei neben der Verletzung des Bankgeheimnisses die entschädigungslose Enteignung schwerwiegend. Wenn schon die früheren Ausnahmeerlasse für das Bankgewerbe nachteilige Folgen mit sich gebracht haben, so wären sie hier zweifellos noch bedeutender. Er



möchte indessen festhalten, dass, wenn die politischen und rechtlichen Gründe, die zum Vorgehen des Bundesrates führten, bekannt sind, die bisher ablehnende Stellungnahme aufgegeben werden könnte, da er anerkenne, dass auch moralische Gesichtspunkte nicht ausser acht gelassen werden dürfen. Die Banken wollen im Rahmen des Zulässigen an der Lösung des Problems mitarbeiten. Auch Dr. Oetterli ersucht um Aufklärung über die politischen Gründe sowie der Argumente, die zur Ablehnung des Gutachtens Bolla/Niederer führten.

Dr. Stockmann beleuchtet die die Banken beschäftigende Problematik hauptsächlich unter praktischen Gesichtspunkten und weist darauf hin, dass die Banken allgemein Anfragen von Personen, die glauben, Anspruch auf sogenannte erblose Vermögen zu haben, stets mit aller Sorgfalt prüfen. Die meisten Anfragen entbehren jedoch der Grundlage. Der Bankverein habe jährlich 10 bis 20 solcher Fälle abzuklären, wobei zwar nicht alle unter den Anwendungsbereich des Bundesbeschlusses fallen würden. Er führt einen Fall an, in dem jemand kürzlich sich über ein aus den Zwanzigerjahren stammendes Guthaben russischen Ursprungs erkundigt habe. Solche Ansprecher könnten jedoch nach Durchführung des Erlasses nicht mehr befriedigt werden. Deshalb sei für ähnliche Fälle eine Haftung des Bundes vorzusehen.

Bundespräsident Wahlen gibt zunächst seinen Zweifeln Ausdruck, ob den Banken die Hintergründe dieses Erlasses, der schon seit langem unter allen Aspekten diskutiert worden sei, wirklich unbekannt seien. In kurzen Zügen legt er hierauf die Entstehungsgeschichte dieses Entwurfes dar und unterstreicht den moralischen Gesichtspunkt der ganzen Angelegenheit, der nun auch von politischer Bedeutung sei. Den Banken gibt er zu bedenken, dass das Bankgeheimnis gleich wie die Neutralität im Ausland auf wenig Verständnis stösst. Es würde deshalb nicht verstanden, wenn wir wegen des Bankgeheimnisses und anderen formal-rechtlichen Gründen keine Lösung treffen. Die Banken dürften im weiteren nicht über-

sehen, dass auch bei Treuhandgesellschaften, Notaren, Anwälten etc. erblose Vermögenswerte hinterlegt sein können, die noch erfasst werden müssen. Die erheblichen politischen Beweggründe für einen derartigen Beschluss müssten neben den formal-rechtlichen Bedenken berücksichtigt werden.

Bundesrat von Moos unterstreicht seinerseits auch die moralischen Gesichtspunkte, die den Bundesrat veranlassten, einen Bundesbeschluss vorzubereiten. Was die Höhe der erblosen Vermögen betreffe, so bestehen darüber bei den an der Liquidierung interessierten Kreisen zweifellos Illusionen. Andererseits sei es aber nicht ausgeschlossen, dass in Wirklichkeit doch höhere als die von der Bankiervereinigung genannten Beträge zum Vorschein kommen, insbesondere wenn man die Werte mit einbezieht, die nicht bei Banken sondern bei Anwälten usw. liegen. Auf das Gutachten Bolla/Niederer könne in dieser Besprechung nicht näher eingetreten werden.

Direktor Mottier stellt fest, dass die Frage, ob ein besonderer Erlass ergehen soll, vom Bundesrat bereits 1952 bejaht worden und dieser Beschluss 1960 erneuert worden sei. Was die Enteignung der ausländischen Staaten anbelangt, so verweist er auf das Gutachten Guggenheim/Schnitzer, das zu einem anderen Ergebnis als dasjenige von Bolla/Niederer gekommen sei. Er gibt auch zu bedenken, dass es bisher noch nie geschehen sei, dass ein ausländischer Staat ein dort gelegenes schweizerisches "herrenloses" Vermögen der Schweiz überwiesen habe. Im weiteren skizziert er den vom Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Entwurf vom Dezember 1961, der jetzt in einigen wichtigen Punkten (Haftung des Bundes, Instanzenzug) den Bedenken der Banken Rechnung trägt. Diese Neufassung des Entwurfes würde der Bankiervereinigung nach Genehmigung durch den Departementschef zugestellt.

Dr. Bär weist darauf hin, dass auch nach Auffassung des Rechtsdienstes des Politischen Departementes kein völkerrechtlicher Anspruch fremder Staaten auf erblose Vermögen bestehe, es sei denn, ein solcher wäre staatsvertraglich vorgesehen. Die Gefahr der Vermögensbeschlagnahme in den seitens der Bankierver-



einigung genannten Ländern sei bestimmt als gering einzuschätzen, da eben diese Staaten Wert auf eine Lösung des Problems der erblosen Vermögen legen.

Dr. Oetterli erklärt, dass die Bankiervereinigung sich nicht über die aussenpolitischen Beweggründe aussprechen könne. Er äussert noch Zweifel über das Bedürfnis zu einem besonderen Erlass. Bei den bisher zutage getretenen erblosen Vermögen handle es sich um kleine Beträge und einige Kunstwerke. Er führt aus, dass auch nicht-jüdische Kreise Ansprüche auf allfällige erblose Vermögen haben und ist der Auffassung, dass die dem Fonds abgelieferten Beträge schweizerischen Institutionen, wie z.B. der Winkelried-Stiftung, nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren zugewendet werden sollen. Eine solche Lösung sei bei einigen früheren Fällen, z.B. bei Sparheften, bei denen der Eigentümer unbekannt geblieben sei, seitens der Banken bereits getroffen worden.

Dr. Matter äussert ebenfalls Bedenken gegen eine Zuwendung des Fonds an jüdische Kreise, insbesondere an Israel. Dies würde den Absichten und Gepflogenheiten der Banken widersprechen. Er erklärt sich demgegenüber befriedigt über die vorgesehene Lösung betreffend eine Haftung des Bundes im Falle von später auftretenden Ansprechern.

Bundespräsident Wahlen gibt zu bedenken, dass die seitens der Bankiervereinigung vorgeschlagene intern-schweizerische Verwendung des Fonds bestimmt bei den Vertretern der jüdischen Verbände, insbesondere der Jewish Agency, auf Ablehnung stossen würde. Gewisse legitime Interessen an diesem Fonds dürften bei diesen Kreisen nicht verneint werden. Ueber die Verwendung des Fonds im gegenwärtigen Moment zu sprechen, sei aber bestimmt verfrüht. Zudem müsse im gegebenen Zeitpunkt ohnehin die Bundesversammlung darüber befinden. Was den vorgesehenen Bundesbeschluss betrifft, so sei nicht zu bestreiten, dass er wie jede Sondergesetzgebung rechtliche Bedenken hervorrufe. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen

Regelung bestehe aber unzweifelhaft, und der Bundesrat werde deshalb der Bundesversammlung den ausgearbeiteten Entwurf vorlegen.

Bundespräsident Wahlen schliesst die Besprechung um 16 Uhr 15 mit dem Dank an alle Beteiligten.

Bern, den 14. Dezember 1961.

*Bu*